

IVW2-A-48/003-2012

Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992

Synopse

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens

Der Entwurf der Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992, LGBl. 0300, wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst (Landhausplatz 1. 3109 St. Pölten)
2. die Abteilung Finanzen (Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten)
3. die Abteilung Gemeinden (Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten)
4. der Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle
beim Amt der NÖ Landesregierung (Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten)
5. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs, z.Hd. Herrn Bezirkshauptmann Wirkl. Hofrat Dr. Peter Suchanek (BH Bruck an der Leitha)
6. das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der österreichischen Volkspartei, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
8. den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich, Bahnhofplatz 10, Postfach 73, 3100 St. Pölten
9. das Büro des Grünen Gemeindevertreterverbandes, Julius Raab-Promenade 15, 3100 St. Pölten
10. den Verband der freiheitlichen und unabhängigen Gemeindevertreter Niederösterreichs – GVV, Wiener Straße 92, 3100 St. Pölten
11. den Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
12. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
13. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
14. die NÖ Kammer für Arbeiter und Angestellte, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
15. die NÖ Gleichbehandlungskommission
16. die Wirtschaftskammer Niederösterreich, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten

17. den Datenschutzrat, Ballhausplatz 1, 1014 Wien

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst

„Zu Ihrem mit Schreiben vom 10. Juli 2013 vorgelegten Entwurf betreffend die Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO) nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Die in der Vorbegutachtung erfolgten Anregungen der Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurden berücksichtigt.
2. Der Einleitungssatz im Entwurf zur Änderung der NÖ Landtagswahlordnung sollte nicht mit Fettdruck abgebildet werden.
3. Folgendes Muster sollte für die Änderungsanordnungen 8, 10, 12 und 19 verwendet werden:

Im § 28 Abs. 1 werden die Worte/die Wortfolge jeweils wie folgt ersetzt:

- „Einsprüchen“ durch „Berichtigungsanträgen“,
- „Einspruch erheben“ durch „Berichtigungsanträge einbringen“,
- „Einspruchswerber“ durch „Antragsteller“.

4. In der Textgegenüberstellung zu § 29 wird die Wortfolge „ein Berichtigungsantrag gestellt“ angeführt. In der Änderungsanordnung wird jedoch die Wortfolge „Einspruch erhoben“ durch die Wortfolge „Berichtigungsantrag gestellt“. Eine Anpassung sollte erfolgen. Die Textgegenüberstellung zu § 32 stimmt nicht mit der Änderungsanordnung 19 überein. Eine Klarstellung sollte erfolgen.

5. Zu den Erläuterungen:

In den Ausführungen zu § 7 Abs. 4 VwGVG sollte klarer zum Ausdruck gebracht werden, dass diese Bestimmung die Beschwerde- und nicht die Entscheidungsfrist regelt.

Erklärung zu den Ausführungen der Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

Die Anregung wurde befolgt.

2. NÖ Gleichbehandlungskommission

„Die NÖ Landesregierung hat sich mit Beschluss vom 9. März 2004 dazu bekannt, Gender Mainstreaming in der NÖ Landesverwaltung umzusetzen. Strukturen sind im Sinne der Chancengleichheit derart zu gestalten, dass langfristig eine Gleichstellung von Frauen und Männern erreicht wird. Die Strategie von Gender Mainstreaming zielt darauf ab, bei allen politischen Vorhaben, Planungen und Entscheidungsprozessen die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern mit einzubeziehen und zu berücksichtigen.“

Die sprachliche Gleichstellung ist ein wichtiger Baustein in der Gender Mainstreaming-Strategie und trägt bei zur weiteren Umsetzung auch faktischer Gleichstellung von Frauen und Männern.

- Der vorletzte Paragraph der NÖ Landtagswahlordnung (§ 114) sieht vor, dass Funktionsbezeichnungen nach diesem Landesverfassungsgesetz in der Form verwendet werden können, die das Geschlecht des Funktionsinhabers oder der Funktionsinhaberin zum Ausdruck bringt.

Im Gesetzestext, im Entwurfstext und auch in den Erläuterungen zum Novellen-Entwurf finden sich zahlreiche Funktionsbezeichnungen und andere personenbezogene Begriffe in ausschließlich männlicher Form (Wahlleiter, Antragsteller, ...; Staatsbürger, Hausbewohner, Einwohner).

Auf den Leitfaden „Geschlechtergerechtes Formulieren“, einer Empfehlung des Arbeitskreises Gender Mainstreaming in der NÖ Landesverwaltung, wird hingewiesen und die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache angeregt.

- Neben der sprachlichen Gleichstellung ist es bei legislativen Werken auch wichtig, eventuelle Auswirkungen gesetzlicher Vorhaben auf Frauen und Männer zu erkennen und sichtbar zu machen.

Diese Bedachtnahme auf die Strategie von Gender Mainstreaming sollte daher in den Erläuterungen ähnlich dokumentiert werden, wie die Auswirkungen des Gesetzesvorhabens auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.“

3. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der österreichischen Volkspartei

„Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Verfassungsgesetz-Entwurfes und teilt dazu mit, dass gegen die beabsichtigten Änderungen weder inhaltliche noch konsultationsmäßige Bedenken bestehen.

Unabhängig davon erlauben wir uns – aus sprachlichen Gründen – folgende Anregungen:

1. Im § 29 Abs. 1 sollte die Wortfolge „Einspruch erhoben“ durch die Wortfolge „ein Berichtigungsantrag gestellt“ ersetzt werden.

2. Im § 33 sollte die Wortfolge „erhobenen Einsprüche und Berufungen“ durch die Wortfolge „eingebrachten Berichtigungsanträge und Beschwerden“ ersetzt werden.“

Erklärung zu den Ausführungen des österreichischen Gemeindebundes:

Die Anregung wurde befolgt.

4) Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich

„Zum vorliegenden Entwurf wird seitens des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ keine Stellungnahme abgegeben.“

5) Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs

„Die Bezeichnung der Rechtsmittel gegen das Wählerverzeichnis werden den Bezeichnungen im Rahmen des Rechtsweges der Landesverwaltungsgerichte angeglichen. Einspruchs- und Berufungsverfahren, heißen in Zukunft Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren und es gibt nur mehr den Antragsteller (statt Einspruchswerber) im Berichtigungsverfahren bzw. Beschwerdeverfahren. Ein Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Wahlbehörde soll künftig möglich sein, da gemäß BV-G Novelle gegen jede Entscheidung einer Behörde ein Rechtsmittel möglich sein muss. Das Wählerverzeichnis soll künftig bereits 14 Tage nach dem Stichtag aufgelegt werden und nicht dies bisher am 21 Tag. Dies ist eine Folge des verlängerten Entscheidungszeitraumes des Landesverwaltungsgerichtes im Beschwerdeverfahren. Im Rahmen des Berichtigungsverfahrens soll § 13 Abs. 3 nicht mehr zur Anwendung kommen. Wesentlich ist, dass künftig nicht mehr die Bezirkswahlbehörde, sondern das Landesverwaltungsgericht für die Beschwerde gegen das Berichtigungsverfahren bei der Gemeinde zuständig ist.“

6) Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ

„Zu o.a. Betreff wird von der Stadtgemeinde Hainburg a.d.Donau folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Pkt. II.)

Eine Reduzierung der Versendung von Wahlkarten erscheint positiv, ebenso, dass die Stimmzettel in 50-er oder 100-er Stapeln paketiert werden sollen.

Zu Pkt. III.)

Ebenfalls als positiv bewertet wird der Vorschlag, dass in Hinkunft gemeindeeigene Bedienstete Wahlunterlagen versenden bzw. zustellen dürfen. In Hainburg a.d.Donau, wo sich sowohl ein Seniorenwohnhaus als auch ein Pflegeheim befinden, wäre eine Zustellung durch Gemeindebedienstete – speziell auch für die dort befindlichen Wähler – eine Erleichterung.

Dass Briefwahlkarten, die nicht bis Sonntag 06.30 Uhr bei der Gemeindegewahlbehörde eingetroffen sind, jedoch am Montag durch die Post einlangen, miteinbezogen werden, würde für die Gemeinden einen zusätzlichen Arbeits- und finanziellen Aufwand darstellen, da diese dann noch gesondert zu den zuständigen Bezirkshauptmannschaften bzw. Kreiswahlbehörden geliefert werden müssten.

Die Verkürzung der Frist von schriftlichen Wahlkartenanträgen (Vorverlegung auf Dienstag) wird als positiv gewertet, ebenso der Wegfall von RSb.

Eine Vereinheitlichung bei der Annahme von Wahlkarten in den Wahlsprengeln würde für die Wahlbehörden eine Erleichterung darstellen.

Zu Pkt. VI.)

Die Berechnung der Wahlpunkte durch die Wahlsprengel wäre nach Ansicht der Stadtgemeinde Hainburg a.d.Donau äußerst problematisch, da in der Regel die Wahlunterlagen noch am Wahltag der zuständigen Bezirkshauptmannschaft überbracht werden müssen, wodurch es dann vermutlich nicht nur bei den Bezirkshauptmannschaften, sondern auch bei den Gemeinden zu „Mitternachtseinlagen“ kommen würde.

Zu Pkt. VII.)

Die Ungültigkeit eines Stimmzettels, auf dem eine Partei und die Vorzugsstimme einer Person einer anderen Partei gegeben wurde, erscheint logisch und deshalb wird dieser Vorschlag auch als positiv gewertet.

Zu Pkt. VIII.)

Die Problematik, Personen für die Besetzung der Wahlsprengel zu finden, ist auch der Stadtgemeinde Hainburg a.d.Donau nicht fremd. Jedoch ist die Bildung einer fixen Wahlkommission gegen Entlohnung mit nicht unerheblichen Kosten verbunden, wodurch sich die Frage stellt, wer diese Kosten übernehmen würde. In einem „Superwahljahr“ wie 2013 ist dies für die meisten Gemeinden kaum leistbar!

Zu Pkt. IX.)

Die Vereinheitlichung der Niederschriften wie vorgeschlagen wäre sehr positiv und würde tatsächlich eine große Fehlerquelle ausschließen.“

7) Wirtschaftskammer Niederösterreich

„Die Wirtschaftskammer NÖ erhebt zu dem Entwurf keinen Einwand.“

8) LAD1-BI (Bürgerbegutachtung)

„Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.“

